



Merkblatt Rentner/innen, Nichterwerbstätige und Dienstleistungsempfänger/innen (EU-27/EFTA)

Für Gesuchsteller/innen mit Staatsangehörigkeit von:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern

1. Personen, welche zum erwerbslosen Aufenthalt in die Schweiz einreisen

Dieses Merkblatt gilt für Angehörige eines EU-27/EFTA-Staates, die zum erwerbslosen Aufenthalt in die Schweiz einreisen wollen (Rentner/innen, nichterwerbstätige Personen und Empfänger/innen von Dienstleistungen (Aufenthalt zu medizinischer Behandlung, Kuren, etc.)

2. Wichtigste Voraussetzungen

2.1 Finanzielle Mittel

Gesuchsteller/innen müssen über genügend finanzielle Mittel verfügen, um ihren Aufenthalt in der Schweiz finanzieren zu können. Die finanziellen Mittel sind dann ausreichend, wenn Schweizer Bürger/innen in der gleichen Situation keine Fürsorge- und Ergänzungsleistungen beantragen können.

2.2 Krankenversicherung

Gesuchsteller/innen müssen über einen Krankenversicherungsschutz verfügen, welcher sämtliche Gesundheitsrisiken in der Schweiz abdeckt.

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Gesuchsformular A1 beizulegen:

- Passfoto
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Einkommens- und Vermögensnachweise (Bankbelege, Rentenbestätigungen, etc.)
- Versicherungsnachweis (Krankheit und Unfall)
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung
- Schriftliche Bestätigung der zuständigen Krankenanstalt, wie lange mit der vorgesehenen Behandlung zu rechnen ist (für Dienstleistungsempfänger/innen)
- Nachweis über finanzielle Verpflichtungen (Alimente, Schuld- und Darlehenszinsen) oder schriftliche Erklärung, dass keine Verpflichtungen bestehen.

4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zum erwerbslosen Aufenthalt sind nach erfolgter Einreise und Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle des Wohnortes einzureichen.

Zu beachten: Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in einer Amtssprache abgefasst sind.